

Linde sagt, wie's geht.

PETER ERTL • CHRISTIAN SIKORA

# Bilanzanalyse für Einsteiger

Was ist wesentlich  
im Zahlenwust?



**Linde**  
*international*

## **Kapitel 1**

# **Grundlagen des Jahresabschlusses und der Bilanzanalyse**

In der Bilanzanalyse werden Informationen des Jahresabschlusses zu einzelnen, unterschiedlichen Kennzahlen verdichtet, um Teilespekte eines Unternehmens gesondert betrachten und bewerten zu können. Die Probleme dabei sind die Verfügbarkeit, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der unternehmensspezifischen Daten des Jahresabschlusses, der sich aus zu erläutern den Komponenten zusammenfügt.

## 1.1. Was versteht man unter einer Bilanzanalyse?

Die Bilanzanalyse ist eine strukturierte Analyse des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn-und-Verlustrechnung und Anhang. Entscheidend ist eine strukturierte und gleichartige Vorgehensweise, da die Interpretation der Ergebnisse im Wesentlichen durch internen oder externen Vergleich erzielt wird. Es sollen Aussagen über die wirtschaftliche Entwicklung, die derzeitige Finanz-, Vermögens- und Ertragssituation sowie über das zukünftige Potenzial, aber auch die Risiken des Unternehmens getroffen werden. Vereinfacht gesprochen werden die Informationen des Jahresabschlusses zu einzelnen Kennzahlen verdichtet, um eine Aussage über bestimmte Teilaспект des Unternehmens zu treffen. Teilaспект kann zum Beispiel das Insolvenzrisiko, die Rentabilität oder die Finanzierungstruktur des Unternehmens sein.

## 1.2. Wer sind die Adressaten der Bilanzanalyse?

Jedes Unternehmen hat zahlreiche Interessensgruppen, die alle an der Entwicklung des Unternehmens in unterschiedlichem Ausmaß interessiert sind. Eine Einteilung in interne und externe Adressaten könnte wie folgt aussehen:

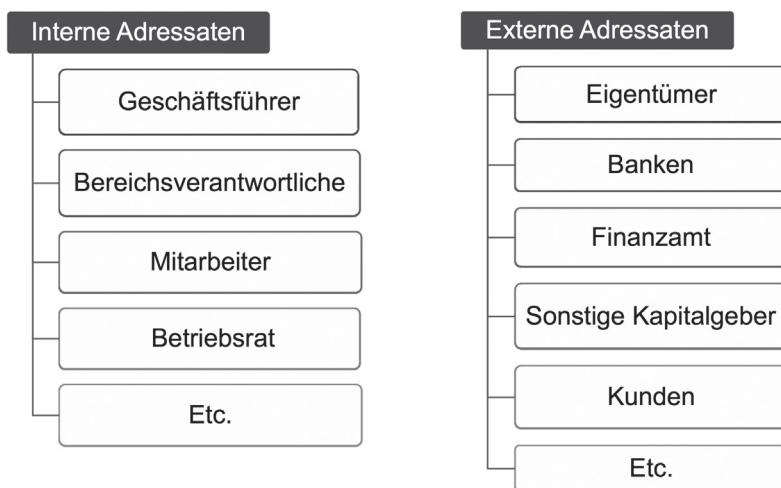


Abbildung 1: Adressaten der Bilanzanalyse

Interne Adressaten sind in die täglichen Geschäfte des Unternehmens eingebunden, weshalb sie typischerweise einen höheren Grad an zusätzlichen Informationen zum Jahresabschluss haben oder ihnen die Informationen bereits früher zur Verfügung stehen. Externen Adressaten stehen im schlechtesten Fall lediglich die Daten des Jahresabschlusses zur Verfügung.

### 1.3. Was sind die Ziele einer Bilanzanalyse?

Die Ziele der Bilanzanalyse variieren je nach Adressaten. Banken beispielsweise interessieren sich hauptsächlich für die zukünftige Möglichkeit des Unternehmens, den Zinsen- und Kapitalzahlungen nachzukommen. Für den Eigentümer wird dies zu wenig sein, ihn interessiert vor allem das Potenzial für zukünftige Ausschüttungen. Der Betriebsrat wiederum ist daran interessiert, die Mitarbeiterbeteiligung am Erfolg zu erhöhen und entsprechend auf die Entlohnung Einfluss zu nehmen. Den Finanzämtern geht es um die korrekte Steuerbemessungsgrundlage und auch um die Aufdeckungen von potenziellem Steuerbetrug.

Aufgrund dieser vielen spezifischen Anforderungen einzelner Adressaten definieren wir für die Zwecke dieses Buches die Ziele der Bilanzanalyse sehr allgemein wie folgt:

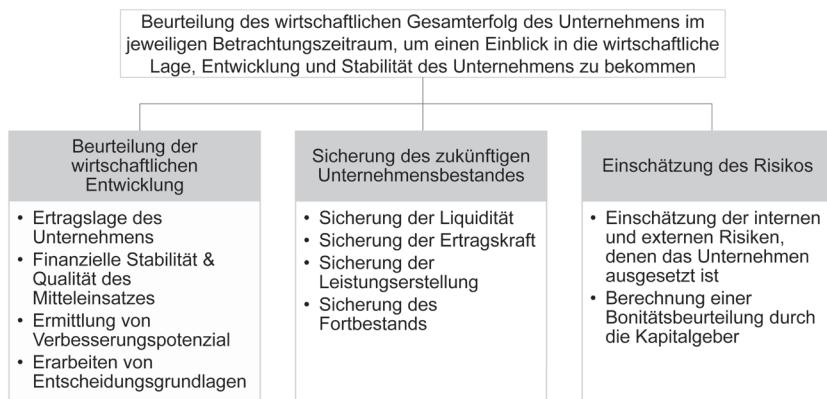


Abbildung 2: Ziele der Bilanzanalyse

## 1.4. Probleme der Bilanzanalyse

Probleme ergeben sich vor allem in der Verfügbarkeit, Verlässlichkeit und in der Vergleichbarkeit der verwendeten Daten.

**Verfügbarkeit:** Generell haben interne Adressaten eine höhere Verfügbarkeit an Daten als externe Adressaten. Externe Adressaten sind im Regelfall auf die veröffentlichten Jahresabschlüsse oder freiwillig zur Verfügung gestellten Daten des Zielunternehmens angewiesen. Je nach Land können die Offenlegungspflichten und die Zugänglichkeit der Daten zum Teil stark variieren. In Österreich ist der Jahresabschluss beispielsweise nach neun Monaten einzureichen. In Deutschland beträgt die Veröffentlichungsfrist zwölf Monate. Je nach Größe des Unternehmens variiert auch der Umfang der offenzulegenden Daten.

**Verlässlichkeit:** Theoretisch sollten in verschiedenen Jahresabschlüssen identische Sachverhalte, abgesehen von Bilanzierungswahlrechten – wie beispielsweise die Bewertung der Vorräte nach dem FIFO oder dem gewogenen Durchschnittspreisverfahren –, auch identisch bilanziert werden. Praktisch bestehen für den Abschlussersteller innerhalb jedes Rechnungslegungsregimes Ermessensspielräume, die zu einer unterschiedlichen aber dennoch regelkonformen Darstellung führen. Wird ein Sachverhalt jedoch entgegen den zugrunde liegenden Rechnungslegungsregelungen dargestellt oder werden die Ermessensspielräume überschritten, sprechen wir von einer Fehldarstellung. In der Praxis kommen sowohl unbewusste als auch bewusste Fehldarstellungen vor. Um die Verlässlichkeit von Jahresabschlüssen zu erhöhen, sind ab einer gewissen Größenordnung in den meisten Jurisdiktionen Pflichtprüfungen durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben. Die Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, eine Aussage darüber zu treffen, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Ab wann eine Fehldarstellung als wesentlich einzustufen ist, liegt im pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers. Die Einstufung hat sowohl quantitativ als auch qualitativ zu erfolgen. Als Richtlinie für die quantitative Wesentlichkeit kann man von 5–10% des Jahresergebnisses oder 1–2% der Umsatzerlöse ausgehen. Innerhalb dieser Bandbreite werden Fehldarstellungen noch nicht als wesentlich angesehen,

sofern nicht qualitative Faktoren trotzdem für eine wesentliche Fehldarstellung sprechen. Obwohl der Abschlussprüfer überwiegend nur stichprobenbezogene Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Fehldarstellungen durchführt, erhöht sich im Regelfall die Verlässlichkeit zumindest innerhalb dieser Bandbreiten, insbesondere vermindert sich die Wahrscheinlichkeit von unbewussten Fehldarstellungen. Auch für bewusste Fehldarstellungen erhöht sich die Verlässlichkeit, schon allein aufgrund der Präventionswirkung. Kommt es dennoch zu bewussten Fehldarstellungen, ist davon auszugehen, dass verdeckte Fehldarstellungen jedoch seltener aufgedeckt werden, als unbewusste Fehldarstellungen, da zusätzliche Verschleierungsmaßnahmen durch den Abschlussersteller stattfinden. Generell kann also davon ausgegangen werden, dass die Verlässlichkeit variiert, ab einer gewissen Unternehmensgröße durch das Instrument der Abschlussprüfung die Verlässlichkeit erhöht wird, aber ein Restrisiko bestehen bleibt.

**Vergleichbarkeit:** Probleme in der Vergleichbarkeit ergeben sich zunächst aufgrund von unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards. Beispielsweise können identische Sachverhalte in einem Abschluss nach deutschem Handelsrecht anders bilanziert werden als nach österreichischem Unternehmensrecht, nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) oder den US-GAAP. Die Vergleichbarkeit beispielsweise von deutschen und österreichischen Abschlüssen nach deutschem HGB beziehungsweise österreichischem UGB ist daher nur teilweise gegeben. Weiters bestehen auch für identische Sachverhalte innerhalb einer Rechnungslegungsnorm sowohl implizite als auch explizite Wahlrechte, die eine Vergleichbarkeit von zwei Jahresabschlüssen, die beispielsweise beide nach deutschem HGB erstellt wurden, erschweren. Im Rahmen der Bilanzanalyse wird versucht, bekannte Wahlrechte, soweit die Informationen vorhanden sind, einheitlich auszuüben und eine Bilanzbereinigung durchzuführen, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen. Einer der Hauptgründe der Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards war es, die Vergleichbarkeit über die Landesgrenzen hinaus zu ermöglichen. Aus diesem Grund wurde auch versucht, so wenig explizite und implizite Wahlrechte wie möglich zuzulassen. Tendenziell sollte daher die Vergleichbarkeit von IFRS-Abschlüssen höher sein als von UGB- oder dHGB-

Abschlüssen. Außerdem bestehen derzeit Bestrebungen, im Rahmen des so genannten Convergence Projects die Bilanzierung gemäß US-GAAP und IFRS zu harmonisieren, wodurch eine bessere internationale Vergleichbarkeit erzielt werden soll.

## **1.5. Was versteht man unter einem Jahresabschluss?**

Der Jahresabschluss besteht sowohl nach dem österreichischen Unternehmensrecht als auch nach dem deutschen Handelsrecht aus der Bilanz, der Gewinn-und-Verlustrechnung und dem Anhang. Zusätzlich ist ein Lagebericht zu erstellen. Bei Konzernabschlüssen gemäß UGB und gemäß dHGB sind weiters eine Cashflowrechnung und eine Eigenkapitalveränderungsrechnung verpflichtend.

**Bilanz:** Die Bilanz ist eine geordnete Auflistung des vorhandenen Vermögens und der vorhandenen Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Das Wesen der Bilanz ist somit eine Stichtagsbetrachtung. Die Bewertung erfolgt typischerweise in der Landeswährung, also im Regelfall für Deutschland und Österreich in Euro.

**Gewinn-und-Verlustrechnung:** Die Gewinn-und-Verlustrechnung zeigt geordnet die Veränderung des Bilanzvermögens im Zeitraum zwischen den Bilanzstichtagen, also – außer in Ausnahmefällen – für ein Jahr. Die Gewinn-und-Verlustrechnung ist somit eine Periodenrechnung. Die Bewertung erfolgt ebenfalls in der jeweiligen Landeswährung.

**Anhang:** Der Anhang enthält zusätzliche Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur, die dazu dienen sollen, die einzelnen Positionen der Bilanz und der Gewinn-und-Verlustrechnung zu erläutern, die Verständlichkeit des Abschlusses zu erhöhen und die Vergleichbarkeit von Abschlüssen zu erleichtern. Die geforderten Informationen des Anhangs variieren je nach Größe und Rechnungslegungsstandard. Wie bereits für die Prüfung von Unternehmen bestehen auch beim Anhang sowohl nach deutschem

HGB als auch nach österreichischem UGB wesentliche Erleichterungen für kleinere Unternehmen.

**Cashflowrechnung:** Die Cashflowrechnung soll Aufschluss über die Liquiditätslage des Unternehmens geben. Sie zeigt in geordneter Form die Veränderung des Liquiditätsbestands zwischen den Bilanzstichtagen. Dabei wird unterschieden, welche Geldmittel im Unternehmen durch die betriebliche Tätigkeit, welche durch die Investitionstätigkeit und welche durch die Finanzierungstätigkeit erzielt oder verwendet wurden.

**Eigenkapitalveränderungsrechnung:** Die Eigenkapitalveränderungsrechnung zeigt die Veränderung der einzelnen Bestandteile des Eigenkapitals. Dabei werden Transaktionen mit Bezug zu den Eigenkapitalgebern detailliert dargestellt.

**Lagebericht:** Der Lagebericht soll einen Einblick in die Lage des Unternehmens geben. Er ist nicht Teil des Jahresabschlusses, gesetzlich in Österreich und Deutschland aber ab einer gewissen Unternehmensgröße verpflichtend. Auch international ist ein Lagebericht, meist als Directors Report bezeichnet, üblich. Die einzelnen Bestandteile des Lageberichts sind in Deutschland und Österreich gesetzlich geregelt. Für die Zwecke der Bilanzanalyse ist insbesondere der Vergleich zwischen den Ergebnissen der Bilanzanalyse und den Ausführungen der Geschäftsleitung von Interesse. Teile der Bilanzanalyse sind womöglich im Lagebericht bereits vorweggenommen.